

Stadt Knittlingen
Enzkreis
Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans „Neumo“ in Knittlingen
Hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Knittlingen hat am 24.09.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für das Gebiet der Flurstücke 6348, 6468, 6483, 6479, 6508/2, 6509, 6509/1, 6509/2, 10700 sowie Teile von Flst. 6351, 6500, 6508, 10201 und 10209 der Gemarkung Knittlingen einen Bebauungsplan gemäß § 2 BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus nebenstehendem Lageplan ersichtlich.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die Verlagerung des bisherigen Gewerbestandortes der Fa. Neumo in das Gewerbegebiet „Knittlinger Kreuz“. Im Zuge dessen sollen die freiwerdenden Flächen in eine nachhaltige und qualitativ hochwertige Wohnbebauung überführt werden. Die Fläche bietet ein hohes Potential für die Innenentwicklung der Stadt Knittlingen für eine zukunftsfähige Wohnbauentwicklung zur Versorgung der Bürger mit Wohnraum.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung der Grundstücke zu schaffen und für das Plangebiet ein Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO festzusetzen.

Da es sich um einen Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen sowie für die Nachverdichtung handelt, bei dem die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung weniger als 20 000 m² beträgt, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit sowie auf einen Umweltbericht und einen Grünordnungsplan wird verzichtet.

Im gültigen Flächennutzungsplan ist die überplante Fläche im Osten als Gewerbliche Baufläche (Bestand) ausgewiesen. Der westliche Bereich ist als Mischgebiet (Bestand) sowie als Wohnbaufläche (Bestand) ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13 a Abs. 2 Satz 2 BauGB auf dem Wege der Berichtigung angepasst.

